

Münstergasse 3
3011 Bern
Telefon 031 633 43 60
Telefax 031 633 40 10
Internet: www.sv.fin.be.ch
Infolinie: 0848 844 411

SECRETAN TROYANOV Avocats
Herr Eric W. Fiechter
2 rue Charles-Bonnet
Case Postale 189
1211 Genève 12

Q:\R+G\Recht\Pool\DI\Vfg pos\37609disb1k.doc

Bern, 3. Februar 2006

Verfügung

In der Gesuchssache



Andreas Burckhardt Stiftung, Bern

betreffend die Befreiung von den direkten Kantons- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer

I. Sachverhalt

Unter dem Namen „Andreas Burckhardt Stiftung“ besteht eine Institution im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern. Die Stiftung bezweckt die Förderung des kulturellen und wissenschaftlichen Austauschs. Im November 2005 stellte die Stiftung bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern ein Gesuch um Steuerbefreiung.

II. Rechtliche Grundlagen

Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, werden von der Steuerpflicht für den Gewinn und das Kapital, welches ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist, befreit. (Art. 83 Abs. 1 Bst. g des Steuergesetzes, StG). Auf Bundesebene erfolgt eine Befreiung von der Gewinnsteuer (Art. 56 Bst. g des Gesetzes über die direkte Bundessteuer, DBG).

Damit eine Steuerbefreiung gewährt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ gegeben sein:

1. Es muss sich um eine *juristische Person* (z.B. Verein, Stiftung etc.) handeln.
2. Die Tätigkeit muss gemäss der Zwecksetzung, also *ausschliesslich* für die öffentliche Aufgabe oder zum Wohle Dritter ausgeübt werden.
3. Die Tätigkeit gemäss Zwecksetzung muss *tatsächlich* ausgeübt werden.

4. Die *Mittel* müssen für immer steuerbefreiten Zwecken verhaftet sein.
5. Es dürfen *keine Wettbewerbsverhältnisse* vorliegen.

Um den Tatbestand der Steuerbefreiung wegen *Gemeinnützigkeit* zu erfüllen, muss die Tätigkeit der juristischen Person ausserdem im *Allgemeininteresse* liegen und *uneigennützig* sein (Art. 10 Abs. 2 der Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen, SBV).

Als im *Allgemeininteresse* liegend anerkannt werden etwa Tätigkeiten, welche in karitativen, humanitären, gesundheitsfördernden, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Bereichen zur Förderung des Gemeinwohls beitragen. Ein Allgemeininteresse wird weiter regelmässig nur dann angenommen, wenn der Kreis der Destinatäre, denen die Förderung bzw. Unterstützung zukommt, grundsätzlich offen ist.

Uneigennützigkeit liegt nur vor, wenn unter völliger Ausschaltung der persönlichen Interessen der Beteiligten das Wohl dritter Personen gefördert wird. Wer sich gemeinnützig betätigt, handelt selbstlos, altruistisch und leistet Verzicht. Nach ständiger Praxis wird Gemeinnützigkeit lediglich dort angenommen, wo nicht nur der Erwerbs- oder Selbsthilfeszweck fehlt, sondern auch zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt erhebliche Opfer erbracht werden.

III. Erwägungen

Die Andreas Burckhardt Stiftung soll insbesondere helfen, das Wirken von Andreas Burckhardt, der immer wieder Gäste aus anderen Regionen bei sich zu Hause aufnahm, auch nach seinem Ableben weiter zu führen. Als Basler, der an der Universität Genf als Professor für Geschichte der frühen Neuzeit tätig war, aber in Bern wohnte, hat er den kulturellen Austausch immer gefördert. Die Stiftung bezweckt deshalb die Förderung des kulturellen und wissenschaftlichen Austauschs. Dieser Zweck soll auf zwei Arten erfüllt werden: Einerseits soll eine Zwei- bis Dreizimmerwohnung (ehemalige Wohnung von Herrn Burckhardt) zu besonders günstigen Konditionen für kurze Aufenthalte zu Gunsten von Akademikern oder Künstlern zur Verfügung gestellt werden (die Wohnung wird im Eigentum des Stifters bleiben, der Stiftung wird jedoch ein 10-jähriges Nutzniessungsrecht eingeräumt), andererseits sollen andere steuerbefreite gemeinnützige Stiftungen, welche die Förderung von Kultur, Bildung oder Wissenschaft zum Ziel haben, wie zum Beispiel das Concours de Genève unterstützt werden. Durch die zur Verfügungstellung der Wohnung bezweckt die Stiftung insbesondere die Unterstützung der Tätigkeit der Universität Bern und des Kunstmuseums Bern. Die Institution trägt damit im wissenschaftlichen und kulturellen Bereich zur Förderung des Gemeinwohls bei. Die Tätigkeit der Stiftung liegt im Allgemeininteresse. Auch die Voraussetzung der Uneigennützigkeit ist gegeben, da durch die Widmung des Stiftungsvermögens und die Äufnung desselben durch Schenkungen und Zuwendungen Opfer erbracht werden.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

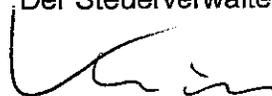
1. Die Andreas Burckhardt Stiftung, mit Sitz in Bern wird **befristet bis zum 31. Dezember 2015** aufgrund von Art. 83 Abs. 1 Bst. g des Steuergesetzes (StG) und Art. 56 Bst. g des Gesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG) rückwirkend ab dem **27. Dezember 2005** wegen Gemeinnützigkeit von der Steuerpflicht befreit.

Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung. Die Steuerbefreiung umfasst hingegen nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (Art. 127 StG). Spenden natürlicher Personen können bis zu 20% (bei der direkten Bundessteuer) bzw. bis zu 10% (bei den Kantons- und Gemeindesteuern) des reinen Jahreseinkommens vom Einkommen abgezogen werden. Der Abzug ist erstmals in der auf die Befreiung folgenden Veranlagungsperiode möglich (Art. 38 Abs. 1 Bst. k StG, Art. 33 Abs. 1 Bst. i DBG). Bei juristischen Personen gehören entsprechende Spenden bis zu 20% (bei der direkten Bundessteuer) bzw. bis zu 10% (bei den Kantons- und Gemeindesteuern) des Reingewinns zum geschäftsmässig begründeten Aufwand, sofern die obgenannte Institution in der für die Steuerberechnung massgebenden Bemessungsperiode steuerbefreit war (Art. 90 Bst. c StG, Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

2. **Jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie eine allfällige Auflösung der Institution ist der Steuerverwaltung des Kantons Bern umgehend mitzuteilen.** Die Steuerverwaltung ist berechtigt, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung jederzeit zu überprüfen. Zu diesem Zwecke kann sie Jahresrechnungen und andere Unterlagen einfordern. Sollte sich später herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, aufgehoben.
3. Neugegründete Institutionen haben der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Abteilung Recht und Gesetzgebung, **nach Ablauf der ersten zwei Geschäftsjahre** die Jahresrechnungen und die Tätigkeitsberichte unaufgefordert zur Überprüfung zukommen zu lassen.
4. Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird eine Gebühr von Fr. 200.-- erhoben. Die Rechnung werden wir Ihnen mit separater Post zustellen.
5. Die Verfügung ist zu eröffnen:
 - der Andreas Burckhardt Stiftung, Bern
 - der Steuerverwaltung der Stadt Bern
6. Die Verfügung ist mitzuteilen:
 - der Abteilung für juristische Personen (mit den Akten)
 - der Abteilung Erbschafts-, Schenkungs- und Nachsteuer

Freundliche Grüsse

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Der Steuerverwalter



B. Knüsel, Fürsprecher

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Münstergasse 3, 3011 Bern, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid sowie verfügbare Beweismittel sind beizulegen.